



Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Aktionsgemeinschaft führt den Namen „Aktionsgemeinschaft City Schwedt/Oder“ im Herzen der Stadt Schwedt. Sie wird durch ein besonderes Zeichen (Logo) kenntlich gemacht.
2. Der Sitz der Aktionsgemeinschaft ist Schwedt/Oder.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Zweck der Aktionsgemeinschaft

1. Ziele der AG sind:
 - Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt
 - Entwicklung eines City-Management
 - Aufwertung der Schwedter Innenstadt/Imagepflege
 - Impulse zur wirtschaftlichen Belebung entwickeln
 - Akzente zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung setzen
 - Schaffung eines ausgewogenen Branchenmix
 - Aktionen auslösen, um kulturelle Höhepunkte zu schaffen – Organisation und Durchführung von Innenstadtfesten
 - Umsetzung kurzfristiger Marketingmaßnahmen (Verkehrsregelung, Parken usw.)
 - Gestalterische Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um das Erscheinungsbild in der City zu beleben (Stadtmöblierung, Werbeträger usw.)
 - Entwicklung der Innenstadt zum überregionalen Magneten der Region)
2. Es erfolgt die Wahrnehmung der Interessen der AG gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.
3. Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.
4. Ein wirtschaftlicher Betrieb wird bezweckt. Die Einnahmen werden zur Umsetzung der Ziele und des Zweckes der Aktionsgemeinschaft verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle Einzelhandelsgeschäfte und andere Dienstleistungsunternehmen sowie Gewerbetreibende werden, gleich, ob sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sollten zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern eingereicht werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vorteile in Anspruch zu nehmen, die die AG bieten oder vermitteln kann.
3. Die Mitglieder fördern den Zweck der AG durch Vorschläge und Anregungen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Logo der AG in der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die AG in der Erreichung ihrer in § 2 Ziffer 1 formulierten Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder haben die Satzung der AG einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben sich an den durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegten Aktionen nach Möglichkeit zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Festsetzung einer Beitragsordnung. (Siehe § 13)

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Betriebsaufgabe

- b) durch Eröffnung des Konkursverfahren oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres.
2. Eine Weiterverwendung des Logos ist untersagt.

§ 7

Ausschluss aus der AG

1. Der Ausschluss aus der AG kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich einen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, insbesondere dem Zweck der AG zuwiderhandelt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides Einspruch eingelegt werden.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung.
Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf persönliche Anhörung.

§ 8

Organe der AG

Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie einem Schatzmeister und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur persönlich ausgeübt werden.
Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten die AG gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgaben werden in Alleinvertretung wahrgenommen.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied besondere Aufgaben übertragen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand, ebenso über alle

Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.

Die allgemeine Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter.

4. Der Vorstand beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung.
5. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter. Verlangt die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, so ist dem Ersuchen innerhalb einer Woche stattzugeben.
6. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der AG. Ihr gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Dazu wird schriftlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der AG. (§ 8 gilt entsprechend)
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden der AG und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln oder auf Vorschlag im Block. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.
5. Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und seine Entlastung in der Geschäftsführung
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - c) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8.
 - a) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
 - b) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

- c) Wünschen ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diesem Antrag innerhalb von einem Monat stattzugeben.
- d) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dazu bestellt der Vorstand einen Protokollführer. Die Niederschrift ist dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Betrieb einer Geschäftsstelle

1. Die Aktionsgemeinschaft City betreibt eine Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand beauftragt diese mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Jahresplanung.
3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten für den Zeitraum ihrer Anstellung einen Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag erhält Rechtsgültigkeit mit der Unterschrift des Vorsitzenden und der Angestellten.
4. Bei der Auflösung der Geschäftsstelle übernimmt der Vorstand diese Aufgaben.

§ 12

Auflösung der AG

1. Zur Auflösung der Aktionsgemeinschaft bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Ag zu beschließen hat, ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Vorhandene Mittel sind gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft nach § 3 verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages.

Die Höhe des Beitrages wird nach einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung bestimmt.

Mit in Kraft treten dieser Satzung verliert die Satzung vom 01.11.1998 seine Gültigkeit.

Datum der Erstellung